

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen Ruhensregelung nach § 64 NBeamtVG

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, so ist die Ruhensregelung nach § 64 NBeamtVG durchzuführen. Hiernach erhält der Versorgungsberechtigte neben dem Erwerbs- oder Erwerbseinkommen seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer zu ermittelnden Höchstgrenze. Übersteigen der zustehende Bruttoversorgungsbezug und der anzurechnende Betrag des Erwerbseinkommens oder Erwerbseinkommens die ermittelte Höchstgrenze, so kommt es in der entsprechenden Höhe zum Ruhen/Kürzen im Versorgungsbezug.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gilt auch der Gewinn aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne oder ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit der Gewinn auf die Tätigkeit entfällt; im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, Jubiläumsszuwendungen, ein Unfallausgleich, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus schriftstellerischen-, wissenschaftlichen-, künstlerischen- oder Vortragstätigkeiten. Ebenso gelten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) nicht als Erwerbseinkommen.

Erwerbseinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen wie z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Übergangsgeld

Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen. Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Bruttobezüge, ggf. einschl. Sonderzahlungen.

Seit dem 01.10.2024 entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht. Maßgeblich ist hier die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze, also gegebenenfalls auch eine besondere Altersgrenze nach den §§ 109, 115 oder 116 des NBG für z.B. Feuerwehrbeamte. Künftig wird ab Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze (§ 35 Abs. 2, §§ 109, 115 oder 116 NBG) auch auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus dem öffentlichen Dienst verzichtet.

Für Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreichen würden.

In der Ruhensregelung nach § 64 NBeamtVG gelten folgende **Höchstgrenzen**:

- Für Ruhestandsbeamte (Hauptverwaltungsbeamte als Wahlbeamte auf Zeit, § 83 Abs. 1 NKomVG) und für Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens der Betrag des Eineinhalbfachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus A 5 Endstufe.
- Für Waisen gilt als Höchstgrenze ein Betrag von 40 v.H. des vorstehend genannten Betrages.
- Für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG in den Ruhestand versetzt wurden, gilt als Höchstgrenze ein Betrag in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet - mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 % des Anderthalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 - zuzüglich eines Betrages von 556 € ab 01.01.2025.

Dies gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht wird.

Die jeweilige Höchstgrenze ist um den Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG (kinderbezogener Anteil des Familienzuschlages) und um den ggf. zustehenden Betrag der Sonderzahlung nach § 57 Abs. 3 NBeamtVG zu erhöhen.

Gemäß § 64 Abs. 4 NBeamtVG ist dem Versorgungsberechtigten mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % seines jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Bei Erwerbseinkommen aus der Privatwirtschaft gilt der Mindestbelassungsbetrag immer.

Für Beamte auf Zeit im Ruhestand und für Beamte im einstweiligen Ruhestand gelten Sonderregelungen, die in diesem Merkblatt nicht dargestellt sind.

Bei Aufnahme einer Beschäftigung ist der neue Arbeitgeber darüber zu informieren, dass auch Versorgungsbezüge bezogen werden. Damit die Bezüge korrekt versteuert werden können, muss angegeben werden, welcher Arbeitgeber als „Hauptarbeitgeber“ gelten soll und somit die günstigere Steuerklasse zugrunde legen kann.